

Sehr geehrter Herr Schoy,

ich komme hiermit zurück auf Ihre Anfrage und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Wie bekannt, führt der Betrieb einer Photovoltaikanlage und die damit in Verbindung stehende Veräußerung des erzeugten elektrischen Strom an Versorgungsunternehmen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Erwerber der PV-Anlage wird in seiner Funktion zum „gewerblichen Energieproduzent“. Das „Privaten Institut“ ist spezialisiert auf die Konzeption einzelunternehmerischer Investments im Bereich erneuerbare Energien, bei welchem die Kunden Eigentümer/Betreiber einer betriebsfertigen technischen Anlage werden und hieraus, wie oben dargestellt, Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Der im Laufe eines Kalenderjahres erwirtschaftete Gewinn unterliegt sowohl der Einkommensteuer als auch der Gewerbesteuer.

Bei den vom „Privaten Institut“ angebotenen einzelunternehmerischen Investment's liegt i.d.R der Sitz/Wohnsitz des Investors und der Standort der Anlage in unterschiedlichen Gemeinden.

Die Gewerbesteuer steht den Kommunen zu in denen das Unternehmen betrieben wird. Sowohl der Sitzgemeinde als auch der Betriebsstättengemeinde. Für diesen Zweck ist eine Zerlegung des Gewinns erforderlich. Diese Zerlegung richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhnen zum gesamten Lohnaufwand des Unternehmens. Diese Regelzerlegung führte bei Photovoltaikanlagen zu wenig sachgerechten Ergebnissen,

sodass der Gesetzgeber speziell für diesen Gewerbebezweig seit dem 01. Juli 2013 neue Regelungen in das Gewerbesteuerengesetz mit aufgenommen hat.

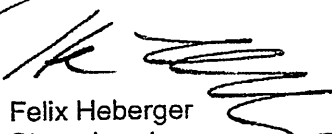
Nach der aktuellen Gesetzeslage sind vom Gewinn lediglich 3/10 nach dem Verhältnis der Löhne und Gehälter zu verteilen. Die verbleibenden 7/10 sind der Betriebsstättengemeinde zuzuweisen.

Führt die Zerlegung zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, eröffnet einem das Gewerbesteuerengesetz darüber hinaus die Möglichkeit, nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt.

Bei dem vom Privaten Institut angebotenen einzelunternehmerischen Investment ist die Beschäftigung von eigenen Arbeitnehmern nicht notwendig. Es ist daher auch vertretbar, die gesamte zu verteilende Bemessungsgrundlage der Betriebsstättengemeinde zuzuweisen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Heberger
Steuerberater